Bundesrat Drucksache **745/02**

27.09.02

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

---

Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient zum einen der Entfristung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372). Diese Eilverordnung beinhaltet Festlegungen zum Erntetermin von Faserhanf und dessen Kontrolle, die sich aus dem geänderten Gemeinschaftsrecht ergeben hatten.

Zum anderen soll der Endtermin für die Frühjahrsbegrünung von stillgelegten Flächen an den in Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) vorgeschriebenen spätesten Aussaattermin für die nicht stillgelegten Flächen angepasst werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand
   Für Bund und Länder entsteht aus der Verordnung kein zusätzlicher Aufwand. Vielmehr kann der Kontrollaufwand für die stillgelegten Flächen verringert werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Erzeuger keine zusätzlichen Kosten. Mit der Angleichung der Termine für die Frühjahrsbegrünung von stillgelegten Flächen an den Aussaattermin für die nicht stillgelegten Flächen können sich eher Kosteneinsparungen ergeben.
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

Bundesrat **Drucksache 745/02**

27.09.02

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 27. September 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 745/02

Verordnung
zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung
Vom 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

In § 17 Abs. 3 Satz 2 der Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, wird die Angabe „15. Mai“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Die Verordnung dient zum einen der Entfristung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 25. Juni 2002 (BGBl. I S. 2372). Diese Eilverordnung beinhaltet Festlegungen zum Erntetermin von Faserhanf und dessen Kontrolle, die sich aus dem geänderten Gemeinschaftsrecht ergeben hatten.

Darüber hinaus wird der Termin für die Frühjahrsbegrünung von stillgelegten Flächen vom 15. Mai auf den 31. Mai verschoben. Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) schreibt vor, dass die Aussaat auf den nicht stillgelegten Flächen nicht mehr wie früher bis zum 15. Mai, sondern bis zum 31. Mai vorgenommen werden muss. Aus arbeitswirtschaftlichen Gründen für die landwirtschaftlichen Betriebe und im Interesse einer Vereinfachung der Kontrolle soll der in der nationalen Verordnung vorgeschriebene Endtermin für die Frühjahrsbegrünung an diesen Termin angepasst werden.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für Bund und Länder entsteht aus der Verordnung kein zusätzlicher Aufwand. Vielmehr kann der Kontrollaufwand für die stillgelegten Flächen verringert werden.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft)

Durch die Verordnung entstehen für die Erzeuger keine zusätzlichen Kosten. Mit der Angleichung der Termine für die Frühjahrsbegrünung von stillgelegten Flächen an den Aussaattermin für die nicht stillgelegten Flächen können sich eher Kosteneinsparungen ergeben.
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Als Termin, bis zu dem die Frühjahrsbegrünung auf stillgelegten Flächen zu erfolgen hat, wird der 31. Mai des Kalenderjahres festgelegt (bisher: 15. Mai). Damit soll aus arbeitswirtschaftlichen Gründen für die landwirtschaftlichen Betriebe und im Interesse einer Vereinfachung der Kontrolle der Termin für die Frühjahrsbegrünung von stillgelegten Flächen an den im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Aussaattermin für die nicht stillgelegten Flächen (Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999) angepasst werden.

Zu Artikel 2

Im Artikel 2 ist die Entfristung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungsverordnung vom 25. Juni 2002 festgelegt. Mit dieser Verordnung wurde § 26a der Flächenzahlungs-Verordnung neu gefasst, um Änderungen zum Erntetermin von Faserhanf und dessen Kontrolle, die durch die Verordnung (EG) Nr. 327/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2319/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Abl. EG Nr. L 51 S. 14) erforderlich geworden waren, vorzunehmen.

Im Einzelnen regelt der neu gefasste § 26a :

Absatz 1 regelt die Bedingungen für die Anwendung der durch das Gemeinschaftsrecht eingeräumten Möglichkeit, den Faserhanf nach Beginn der Blüte bereits vor Ablauf von zehn Tagen nach Ende der Blüte zu ernten.

Absatz 2 legt fest, dass der zugelassene Erstverarbeiter oder sein Bevollmächtigter der Bundesanstalt für die Region den Blühbeginn mitteilt. Die Meldung bedarf der schriftlichen Form zum Nachweis darüber, dass die Ernte tatsächlich erst zum vorgeschriebenen Zeitpunkt - nämlich nach Beginn der Blüte- erfolgt ist. Mit dieser Festlegung wird darüber hinaus der Bundesanstalt die Kontrolle über den Beginn der Blüte erleichtert.

Absatz 3 legt fest, dass die vollständige Ernte der Faserhanffläche bei den zu kontrollierenden Erzeugern erst nach Durchführung der Probenahme für die Kontrolle des THC-Gehaltes erfolgen kann. Damit wird klargestellt, dass die drei gesonderten Parzellenteile mit mindestens 4000 Pflanzen, von denen bis 10 Tage nach Ende der Blüte eine Probe genommen wird, nach der Probenahme abgeerntet werden können und mit dieser Ernte nicht bis 10 Tage nach Ende der Blüte gewartet werden muss. Satz 2 regelt die Mitteilung der Bundesanstalt über das Ergebnis der THC-Kontrolle an den Erzeuger. Dieser Satz war bereits zuvor gleichlautend als Absatz 2 im § 26 a enthalten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.